

SITZ: Hachenburg, Rheinland-Pfalz
GESCHÄFTSSTELLE: In der Trifft 8, 57642 Alpenrod
E-MAIL: hallo@zuckerstein.org
WEB: www.zuckerstein.org

Satzung

beschlossen in der Gründungsversammlung am 02.11.2025



SATZUNG

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen Zuckerstein e.V. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hachenburg. Er unterhält seine Geschäftsstelle in Alpenrod oder an einem vom Vorstand bestimmten Ort.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Versammlungen und Beschlüsse des Vereins (einschließlich Gründungsversammlung, Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen) können in Präsenz, online oder in hybrider Form abgehalten werden. Die Teilnahme über elektronische Kommunikationsmittel (z. B. Videokonferenz) gilt als persönliche Anwesenheit. Beschlüsse, die auf diesem Wege gefasst werden, haben dieselbe Gültigkeit wie solche in Präsenzsitzungen.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, Jugendhilfe, Entwicklungszusammenarbeit, Völkerverständigung und interkulturellem Austausch, Gleichberechtigung sowie Umweltbewusstsein im Rahmen von Bildungsarbeit.
3. Der Verein verwirklicht diese Zwecke insbesondere durch:
 - Förderung kreativer Bildungsprozesse,
 - Schaffung sicherer, inklusiver und kreativer Lernräume,
 - Kunst- und Kulturprojekte,
 - Fortbildung und Befähigung von Lehrkräften
 - Förderung von Jugendlichen,
 - Stärkung von Mädchen und Frauen im Bildungsbereich,
 - Entwicklung nachhaltiger Bildungs- und Schulpartnerschaften,
 - Integration von Umweltbewusstsein in Bildungsarbeit,
 - interkulturellen Austausch zwischen Deutschland und Nepal.
4. Der Verein kann seine Zwecke im In- und Ausland verwirklichen. Die Projekte im Ausland werden in enger Kooperation mit lokalen Partnern in eigener Verantwortung geplant, begleitet und überwacht.
5. Der Verein verfolgt seine Zwecke selbstlos und nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich.



§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Hiervon unberührt bleibt die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen (z. B. Reisekosten, Materialkosten, Telefonkosten) sowie die Zahlung von angemessenen Aufwandsentschädigungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
2. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitarbeiter:innen, Honorarkräfte oder eine Geschäftsführung anstellen und diesen eine angemessene Vergütung zahlen, soweit dies der Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke dient.
3. Der Verein kann zur Verwirklichung seiner Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO einsetzen oder sich zur Durchführung seiner Zwecke anderer steuerbegünstigter Körperschaften bedienen.
4. Der Verein darf im Rahmen seiner gemeinnützigen Ziele Zweckbetriebe unterhalten und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe führen, soweit diese der Förderung der satzungsgemäßen Zwecke dienen.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Antrag erfolgt schriftlich oder digital; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
4. Mitgliedsbeiträge:
 - Die Mitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festlegt.
 - Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder ausgesetzt werden.
 - Solange kein Beschluss über die Beitragshöhe besteht, sind keine Beiträge zu entrichten.



§ 5 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand.
-

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
 2. Sie wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen.
 3. Die Einladung erfolgt schriftlich oder digital (z. B. per E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnung.
 4. Die Mitgliederversammlung kann online, hybrid oder in Präsenz durchgeführt werden. Eine virtuelle Teilnahme gilt als gültige Anwesenheit.
 5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl und Abberufung des Vorstands,
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
 - Änderung der Satzung,
 - Auflösung des Vereins.
 6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden (auch virtuell teilnehmenden) Mitglieder gefasst, sofern Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen.
 7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist; digitale Signaturen sind zulässig.
-

§ 7 VORSTAND

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden (Stellvertretung)
 - dem SchatzmeisterDer Vorstand kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung um weitere Mitglieder (z. B. Schriftführer, Beisitzer) erweitert werden.
2. Der Verein wird durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.



3. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
5. Ehrenamt, Vergütung und Aufwandsentschädigung
 - Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
 - Sie können für ihre Tätigkeit jedoch eine angemessene Vergütung erhalten, sofern die Mitgliederversammlung dies beschließt.
 - Alternativ kann eine pauschale Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerlichen Freibeträge (§ 3 Nr. 26a EStG) gewährt werden.
 - Über Art und Höhe der Vergütung oder Entschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung unter Ausschluss der betroffenen Person.
6. Der Verein kann zur Durchführung seiner Aufgaben angestellte Kräfte oder eine Geschäftsführung einsetzen. Diese kann auch aus den Reihen des Vorstands bestellt werden. Arbeitsverträge werden vom Vorstand geschlossen; bei Verträgen mit Vorstandsmitgliedern ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder online zugeschaltet ist. Beschlüsse können in Präsenz-, Hybrid- oder Online-Sitzungen gefasst werden. Digitale Beschlüsse sind den Präsenzbeschlüssen gleichgestellt und schriftlich zu dokumentieren.
8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der Aufgabenverteilung, Vertretungsregelung und Vergütungsfragen im Detail geregelt werden.

§ 8 FINANZEN

1. Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:
 - Mitgliedsbeiträgen,
 - Spenden und Fördergeldern,
 - öffentlichen Zuschüssen,
 - zweckgebundenen Projektmitteln.
2. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand im Rahmen des Haushaltsplans.
3. Der Verein führt ordnungsgemäß Buch über Einnahmen und Ausgaben.

§ 9 SATZUNGSÄNDERUNGEN

1. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.



2. Änderungen, die vom Finanzamt oder Registergericht aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand eigenständig beschließen.

§ 10 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Bildung, Inklusion, Kunst und Völkerverständigung im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Die Empfängerorganisation wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 11 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung wurde in der Online-Gründungsversammlung am 02.11.2025 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Die Unterzeichnung kann digital (z. B. durch elektronische Signatur oder Scan der handschriftlichen Unterschrift) erfolgen. Alle digital unterzeichneten Dokumente gelten im Sinne dieser Satzung als rechtsverbindlich.

02.11.2025

Daniela Kunz
In der Trift 8, 57642 Alpenrod

Manuel Kunz
In der Trift 8, 57642 Alpenrod

Kathrin-Sarah Volk-Hofmann
Hambacher Weg 30, 96450 Coburg





Fabian Dreßler
Brückenstraße 41, 56459 Mähren

Mirjam Schubert
Sudetenstraße 23, 82194 Gröbenzell

Jana Vetter
Langenbaumer Straße 8, 57629 Steinebach a.d.Wied

Janine Fuchs
Im Sperling 15, 56218 Mülheim-Kärlich

